

Geschäftszeichen	Datum: 27.08.2025	Drucksache Nr. 09-BV 2025-039
Gremium Hauptausschuss Stadtvertretung Lissan	Termin 11.09.2025	Beratungsergebnis

Einleitung der Vergabeverfahren für die Maßnahme Erneuerung bzw. Instandsetzung Straßenbeleuchtung, Schulstraße in Lissan

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt gemäß des § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung der Vergabeverfahren für die geplante Maßnahme Erneuerung bzw. Instandsetzung Straßenbeleuchtung, Lissan, Schulstraße.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Hauptausschuss		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum	TOP	
Beschluss			Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die bestehende Straßenbeleuchtung in der Schulstraße, der Zuwegung zu Kindergarten und Schule, entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit.

Durch die veralteten und störanfälligen Anlagen werden häufig Wartungen und Reparaturen der Beleuchtungen erforderlich.

Um die Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Straßenbeleuchtung langfristig sicherzustellen, ist es notwendig, diese Arbeiten durchzuführen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Erneuerung bzw. Instandsetzung Straßenbeleuchtung sollen in einem VOB- Vergabeverfahren für die Bauleistungen nach geeigneten Bauunternehmen gesucht werden.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Stadtvertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Stadtvertretung zuständig.

Auf Grund der Neuregelung der Kommunalverfassung M- V im § 22 Abs. 4a ist eine weitere Beschlussfassung zur Auftragsvergabe (nach Durchführung der Ausschreibung) dann nicht mehr notwendig.

Die benötigten Haushaltsmittel sind 2025 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 75.000 €	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag /	☒ Aufwand
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung /	☒ Auszahlung
Betrag im Jahr 2025 :	75.000 €	Produkt. Konto 54100. 5233	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Ruppersberg, Anne** (Bauamt), 27.08.2025
Tel.: 03836/ 251-185, eMail: anne.ruppersberg@wolgast.de